



VGem Geisenfeld | Kirchplatz 4 | 85290 Geisenfeld

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzuges eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

	Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		

Als **gemeinsam Sorgeberechtigte** erklären wir uns einverstanden, dass sich ab dem _____ (Datum) für unser(e) Kind(er)

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind:			
Kind:			
Kind:			
Kind:			

(Bei weiteren Kindern eigenes Blatt verwenden)

- bei der Mutter die alleinige Wohnung befindet.
- beim Vater die alleinige Wohnung befindet.
- bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) befindet.
- beim Vater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) befindet.

_____, Datum _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass **keine** Sorgeerklärung abgegeben wurde!

_____, Datum _____, Unterschrift der Mutter _____

Hinweise zur An-/Ummeldung minderjähriger Kinder

Grundsätzlich ist die Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (§ 22 Abs. 2 BMG). Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Wenn nur ein sorgeberechtigter Elternteil die minderjährigen Kinder an-/ ummeldet, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einverständniserklärung des anderen Elternteils
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses des anderen Elternteils
- Sorgerechtsbescheinigung bei unverheirateten Eltern
- Wohnungsgeberbestätigung bei Einzug in eine Wohnung

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/Lebensmittelpunkt des Kindes